

(S. 53 f.). Welche Art von Rechtsstaat dann durch das Militär hergestellt wurde, bleibt unerörtert. Aber diese Reservefunktion des Militärs ist nicht einmal seine einzige Aufgabe als *pouvoir neutre*. Der nationale Sicherheitsrat wählt zudem 2 Verfassungsrichter (S. 66). Diese Mitwirkung kann wohl nicht allein mit einer allgemeinen »Verpflichtung der Staatsorgane zum Kompromiß« (S. 70 f.) erklärt werden. Außer den 2 genannten Verfassungsrichtern werden gewählt: vom Präsidenten einer, vom Obersten Gerichtshof 3 und vom Senat einer. Völlig unterrepräsentiert ist demnach der Gesetzgeber. Die Stellung der demokratischen Repräsentationsorgane wird noch weiter geschwächt, wenn u. a. jeder Minister – wie jeder andere Bürger – auch für seine Amtsausübung vor dem Verfassungsgericht im Wege der Popularklage wegen »Grundrechtsmißbrauchs« angeklagt und – bei Verurteilung – entlassen werden kann (S. 207 ff.). So verschafft sich das Militär gerade über den Verfassungsgerichtshof einen formellen Weg, um mittelbar in die Zusammensetzung der demokratisch legitimierten Regierung hineinwirken zu können.

Es wurde oben bereits darauf hingewiesen, daß die Kriterien offen sind, nach welchen die Demokratie von der Verfassungsgerichtsbarkeit gestärkt und wann sie geschwächt sind. Aber desungeachtet scheint nach dem hier Dargestellten deutlich: In Chile ist jedenfalls kein stärkender Effekt erkennbar. Hier endet – diesseits mancher Details und entgegen der Ansicht des Verfassers – die Vergleichbarkeit mit der Bundesrepublik. Die vorliegende Arbeit handelt von möglichen, aber keineswegs gewissen Perspektiven zukünftiger chilenischer Demokratie. So wünschenswert solche Perspektiven sind: Von einer auch nur in Ansätzen vorhandenen Staatsform handelt sie nicht.

Christoph Gusy

Elmar Rauch

The Protocol Additional to the Geneva Conventions for the Protection of Victims of International Armed Conflicts and the United Nations Convention on the Law of the Sea: Repercussions on the Law of Naval Warfare

Duncker & Humblot, Berlin, 1984 (Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel, Band 90), 165 S., DM 56,—

Noch ist die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen nicht in Kraft getreten; noch hat auch kein militärisch bedeutender Staat das Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen über den Schutz der Opfer Internationaler Konflikte ratifiziert. Trotzdem ist die Auseinandersetzung über die Auswirkungen dieser beiden epochemachenden Vereinbarungen auf das Seekriegsrecht in vollem Gange. Ja, die rechtliche und politische Debatte über die Annahme oder Nichtannahme beider Vertragswerke wird weitgehend mit Argumenten bestritten, die sich aus eben diesen – erhofften oder befürchteten – Auswirkungen ableiten.

Hier bietet die Schrift von Rauch – ein dem Ausschuß für den Schutz menschlichen Lebens in bewaffneten Konflikten der »International Society for Military Law and Law of War« erstatteter Bericht – einen geistvollen und anregenden, nüchternen und zugleich engagierten Beitrag. Die ersten 5 der insgesamt 14 Kapitel sind der örtlichen und sachlichen Anwendbarkeit der beiden Konventionen gewidmet. Hinsichtlich der Seerechtskonvention legt der Verfasser dar, daß von dieser, obwohl eindeutig nur dem Friedensrecht zuzurechnen, tiefgreifende Auswirkungen auf das Seekriegsrecht ausgehen: Das neue Konzept der Archipelgewässer und die neuen Meerengenvorschriften beschränken zwangsläufig den für die Austragung bewaffneter Konflikte zur See zur Verfügung stehenden Raum. Die noch weitergehende Auffassung allerdings, auch Kampfhandlungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines neutralen Uferstaates seien unzulässig, wird überzeugend zurückgewiesen.

Ebenso überzeugend plädiert Rauch beim Zusatzprotokoll für die uneingeschränkte Geltung des klaren Vertragstexts und gegen einen von manchen Autoren angenommenen von diesem abweichenden oder ihm sogar entgegenstehenden »animus contrahendi« der Vertragsparteien. So kommt er zu zwei besonders wichtigen Erkenntnissen: Die einschränkenden Bestimmungen des Protokolls gelten nicht nur für gegen Ziele an Land gerichtete Seekriegsoperationen, sondern für alle operativen Maßnahmen, von denen die an Land lebende Zivilbevölkerung betroffen wird, d. h. insbesondere für Blockade und Konterbandekontrolle. Weiter gelten die Bestimmungen nicht nur für Einsätze mit konventionellen Waffen, sondern auch und erst recht für solche mit Kernwaffen: Jede andere Interpretation würde – auch abgesehen von der Textanalyse – die humanitäre Zielsetzung des Protokolls in ihr Gegenteil verkehren.

In 7 Kapiteln (VI–XI und XIII) untersucht der Verfasser die verschiedenen Formen der Seekriegsführung, insbesondere Blockade, Konterbandekontrolle, Unterseebootskrieg, Minenkrieg, sowie Fragen der Immunität und des Rechts auf Vergeltungsmaßnahmen an Hand der bisherigen Rechtslage, der Staatenpraxis in beiden Weltkriegen und der Bestimmungen der Seerechtskonvention (nur beim Minenkrieg) und des Zusatzprotokolls. Er kommt zu dem kaum überraschenden Ergebnis, daß die Kriegsführung beider Seiten im Ersten und Zweiten Weltkrieg (Fernblockade unter faktischer Einbeziehung neutraler Häfen, Ausdehnung des Konterbandebegriffs auf alliierter, Unterseebootskrieg auf deutscher Seite, Verminung von Schiffahrtsstraßen durch beide Seiten) schon nach damaliger Rechtslage mit erheblichen Völkerrechtsverletzungen verbunden war: Keine sehr ermutigende Prognose für die künftige Beachtung der erheblich einschneidenderen Bestimmungen des Zusatzprotokolls!

Dies gilt noch verstärkt für die in Kap. XII behandelten Umweltschutzbestimmungen des Protokolls: Nimmt man das Verbot der Verursachung großräumiger, langfristiger schwerer Schädigung der Meeresumwelt ernst – und im Interesse des Überlebens der Menschheit sollte man das tun – so dürfen künftig z. B. weder atomgetriebene U-Boote noch Öltanker versenkt oder »off-shore« Ölinstallatoren angegriffen werden. Für konventionelle Strategen sicher ein harter Brocken.

Im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse kommt Rauch im Schlußkapitel zu der berech-

tigten Forderung, möglichst bald eine Konferenz zur Anpassung der Seekriegsregeln an das weiter entwickelte humanitäre Völkerrecht einzuberufen. Das von ihm in Anlehnung an »UNCLOS« für die Seerechtskonferenz auf Grund der englischen Konferenzbezeichnung »United Nations Conference on the Law of Armed Conflict at Sea« vorgeschlagene Akronym lautet UNCLACS.

Hierzu kein weiterer Kommentar.

Karl Leuteritz

Donat Pharand

Northwest Passage: Arctic Straits

In Association with Leonard H. Legault, Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht, 1984, XXII, 199 S.

Der Kanadier Donat Pharand ist Autor einer Vielzahl rechtswissenschaftlicher Untersuchungen über die Arktis, von denen hier nur das Buch »Law of the Sea of the Arctic with Special Reference to Canada« (1973) und die Haager Vorlesung »The Legal Status of the Arctic Regions« (RdC 1979 II, Bd. 163, S. 48 bis 115) erwähnt seien. Die vorliegende Studie ist in der Reihe »International Straits of the World« erschienen, die Gerard Mangone seit 1978 herausgibt.¹ Ob die Nordwest-Passage freilich überhaupt eine »Meerenge« im Rechtssinne darstellt (und welchen Typ einer Meerenge sie gegebenenfalls verkörpert) ist eine Frage, die näherer Überlegung bedarf. Die Antwort hierauf wie auch die Beurteilung der weiteren, mit dem völkerrechtlichen Status der Nordwest-Passage wie auch überhaupt der an Kanada grenzenden Teile der Arktis sind Probleme von außerordentlicher wirtschaftlicher und strategischer Bedeutung. Beide Umstände beruhen auf neueren Entwicklungen: In den siebziger Jahren haben die Explorationen im arktischen Festlandsockel, die schon in früherer Zeit begonnen worden waren, Gewissheit über reiche Öl- und Erdgasvorkommen geschaffen, deren Ausbeutung allerdings erhebliche technische und Transportschwierigkeiten aufwirft; seit der Fahrt der »Nautilus« (1958) ist das von Packeis überzogene arktische Meer zudem Operationsgebiet von Unterseebooten – in einem Gebiet, das zwischen sowjetischen und amerikanischen Marinestützpunkten liegt und für andere Verkehrsmittel weitgehend unzugänglich ist, von besonderer Bedeutung.

Pharands Buch ist in 11 Kapitel gegliedert und wegen seiner vorbildlichen Übersichtlichkeit, seinen reichhaltigen, genauen Karten und Tabellen sowie der klaren Sprache gleichermaßen als Nachschlagewerk wie zur zusammenhängenden Lektüre geeignet. Der Autor beginnt mit einer Beschreibung der (sechs unterschiedlichen) Routen, auf denen

¹ Vgl. die Rezension von U. Jenisch zu Gunnar Alexanderssons The Baltic Straits, 1982, in: VRÜ 17 (1984), S. 398 f.; die Parallelstudie zur Nordost-Passage ist schon 1978 erschienen: W. E. Butler, Northeast Arctic Passage.